

**Satzung
des
Angelsportverein 1971 Langenprozelten e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Angelsportverein 1971 Langenprozelten e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Gemünden - Langenprozelten und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Gemünden am Main unter der Nr. 460 eingetragen.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Gerichtsstand ist Gemünden am Main.
- (6) Der Verein will Mitglied des Fischereiverbandes Unterfranken e.V., Würzburg und zugleich im Landesfischereiverband Bayern e.V. werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist Förderung der Fischerei, Schutz und Erhaltung der Gewässer in ihrer natürlichen Schönheit und Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand.
- (2) Der Verein hat vornehmlich folgende Aufgaben:
 1. Beratung, Unterrichtung und Förderung seiner Mitglieder in allen Angelegenheiten der Fischerei,
 2. Hege und Pflege des Fischbestandes und der Gewässer,
 3. Förderung der fachlichen Ausbildung der Fischereiausübenden,
 4. Förderung der Fischerjugend,
 5. Förderung der Angelfischerei und des Castingsportes,
 6. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder,
 7. Förderung des Vereinslebens,
 8. Zusammenarbeit mit allen der Fischerei dienenden Institutionen,
 9. Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen,
 10. Wenn es die finanzielle Lage erlaubt, Fischwasser zu pachten oder zu kaufen.
- (3) Der Verein dient der Erhaltung der Volksgesundheit durch seinen Einsatz im Rahmen der Gewässerpflege und des Gewässerschutzes.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur gem. §13 dieser Satzung verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 1. ordentlichen Mitgliedern,
 2. fördernden Mitgliedern,
 3. Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden, die diese Satzung anerkennen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Förderndes Mitglied können alle unbescholtenen volljährigen Personen sowie juristische Personen werden, die um Aufnahme nachsuchen aus Verbundenheit zur Fischerei.

- (4) Ehrenmitglieder sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannte Personen, die sich um den Verein oder die Fischerei in besonderem Maße verdient gemacht haben.

§ 4

Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder (ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder) haben das Recht auf Förderung und Unterstützung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind insbesondere berechtigt:
1. an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 2. falls vorhanden - die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
 3. falls vorhanden - alle vereinseigenen Anlagen zu benützen.
- (3) Fördernde Mitglieder haben insbesondere das Recht:
1. die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen,
 2. falls vorhanden - vereinseigene Anlagen zu benützen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme des Angemeldeten kann vom Vorstand abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die in der Persönlichkeit des Angemeldeten enthalten sind. Nachträgliches Bekanntwerden solcher Umstände gibt dem Vorstand das Recht, die erfolgte Aufnahme für nichtig zu erklären. Etwa bereits entrichtete Beiträge werden zur Hälfte zurückvergütet.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Monatsbeitrages.
- (5) Mit der Aufnahmegebühr wird dem neuen Mitglied die Vereinssatzung sowie die Vereinsnadel ausgehändigt.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt
1. durch freiwilligen Austritt. Er kann nur bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden und entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr,
 2. durch Tod des Mitgliedes,
 3. durch Ausschluss. Er kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gröblich gegen die Satzung verstoßen hat, insbesondere Anordnungen der zuständigen Organe nicht befolgt,
 - b) eine Handlung begeht, die das Ansehen der Organisation oder eines ihrer Mitglieder beschädigt.
 - c) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit der Zahlung seiner Beiträge oder mit Erfüllung sonstiger Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist,
 - d) ein besonders wichtiger Grund vorliegt.
 4. Über Aberkennung der Mitgliedschaft oder über einen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
Anstatt auf Aberkennung oder Ausschluss kann erkannt werden auf
 - a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte,
 - b) Verweis mit oder ohne Auflage,
 - c) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
 - d) Sperren von Angelveranstaltungen,
 - e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten gekoppelt.
- (2) Die fördernde oder Ehrenmitgliedschaft erlöschen
1. durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 2. durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

- (3) Vor Beschlussfassung des Vorstandes auf Aberkennung der Mitgliedschaft oder auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zugeben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
Der Beschluss des Vorstandes ist mit Begründung dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.
Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat zu.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
Macht das Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich dem Beschluss mit der Folge, dass der Beschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung sofort zurückzugeben.
Jeder Anspruch auf etwaige Rückvergütung geleisteter Beiträge entfällt, aber nicht die Erfüllung rückständiger Verpflichtungen.

§ 7

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand,
 2. der Beirat,
 3. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenwart,
 5. dem Sportwart,
 6. dem Gewässerwart,
 7. dem Vergnügungswart.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet dessen Vermögen. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dieses nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist.
- (3) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Erstellung eines Jahres- und Rechnungsberichtes,
 5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern und Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- (5) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder geladen wurden, und einer der Vorsitzenden anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (7) Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche, formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.
Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet durch Tod, Austritt oder einem anderen Grund ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung vorzunehmen.
Bis dahin kann ein Beirat ein kommissarisches Vorstandsmitglied ernennen.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter um einer Person ist unzulässig.
- (8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (9) Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenswart. Dieser ist zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen, sowie zur rechtzeitigen Erstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Kassenswart Ausgaben im Umfange von höchstens 1.000,00 Euro im Einzelfall eingehen, höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Der Kassenswart hat dem Vorstand und den Revisoren (§ 11) jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
- (10) Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereins nach den Weisungen des Vorsitzenden.
Über alle Versammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss mindestens alle Anträge und Beschlüsse, sowie Wahlergebnisse enthalten. Sie ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.
- (11) Dem Sportwart wird die sportliche, waid- und fischgerechte Ausbildung der Vereinsmitglieder, sowie deren theoretische und praktische Schulung übertragen. Er ist verantwortlich für die richtige Durchführung aller Preis-, Vergleichs-, Freundschafts- und Meisterschaftsangeln, sowie des Castingsportes.
- (12) Der Gewässerwart sorgt für Hege und Pflege des Fischbestandes und der Gewässer. Ihm wird außerdem die Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen übertragen.

§ 9

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand und fünf Mitgliedern. Fachberatende Personen sind im Bedarfsfalle hinzuzuziehen.
- (2) Der Beirat hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Beratung und Unterstützung des Vorstandes,
2. Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vereins,
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und sonstiger Veranstaltungen,
4. Bestellung von Delegierten zum Bezirksverband,
5. Beschlussfassung über Ehrungen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, jedoch mindestens Viermal im Jahr. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens 3 (drei) Vorstandsmitglieder oder Beiräte dies schriftlich unter Angaben der Gründe verlangen.
Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist vom 1. Vorsitzenden gekürzt werden.
- (4) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand, dem Beirat, den ordentlichen, den fördernden und den Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 2. Wahl und Abberufung des Beirates,
 3. Erteilung und Entlastung für den Vorstand und Beirat,
 4. Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsabschlusses,
 5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 6. Beschlussfassung von Ausgaben über 1.000,00 Euro (i. W. Tausend) im Einzelfall,
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 8. Wahl der Revisoren,
 9. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht sein müssen. Spätere Anträge sind nur zu behandeln, wenn sie zu Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen und wenn die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten der Behandlung zustimmt.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (7) Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe bindend.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung auf die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter oder -ausschuss übertragen werden.
- (10) Eine Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr im Januar oder spätestens im Februar stattfinden.
- (11) Der 1. Vorsitzende muss mit einer Frist von zwei Wochen unter der Angabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Gäste können eingeladen werden.
- (12) Der 1. Vorsitzende hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (13) Die Mitglieder werden gebeten, durch ihr Verhalten zu einem guten Ergebnis und einem ungestörten Ablauf der Mitgliederversammlung beizutragen. Sind Mitglieder anwesend, die in einer Versammlung störend wirken, so hat der Versammlungsleiter das Recht, diese aus dem Versammlungsraum zu weisen.

§ 11

Revisoren

- (1) Zur Prüfung der sachlichen Rechnungsführung des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung zwei ehrenamtliche Revisoren auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Revisoren sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmässigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und zum Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Abschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Vorstandes und Beirates zu beantragen. Kann dieser Antrag nicht gestellt werden, haben sie dies der Versammlung zu begründen.
- (3) Revisoren dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 12

Beitrag

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag.
- (2) Dieser ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ohne weitere Aufforderung zur Zahlung im Voraus fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
1. der Beirat mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
2. Zweifünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gemünden am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2004 beschlossen und tritt sofort in Kraft.